



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 78/87

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelportgasse 4-8 ZENTWURF
1010 Wien 10 GE'97

Datum: 2. APR. 1987

Verteilt: 2. APR. 1987

zu GZ.: MO-400/1-III/12/87/10

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 29. Jänner 1987 zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert werden soll.

Diese Novelle wird ausschließlich deshalb notwendig, weil durch das Zolltarifgesetz 1988 der österreichische Tarif auf das Harmonisierte System umgestellt werden soll; daraus ergibt sich die Notwendigkeit, alle Rechtsvorschriften abzuändern, die auf dem Zolltarif aufbauen.

Gegen die geplante Novelle bestehen keine Bedenken.

Wien, am 10. März 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG